Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen

Kai Münch Staatsanwalt

Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder)

e-Mail: kai.muench@ff.sta.brandenburg.de



<u>Begriffsbestimmungen</u>

Kind: bis einschl. 13 Jahren

Jugendlicher: 14 - 17 Jahre

Heranwachsender: 18-20 Jahre

Erwachsener: ab 21 Jahren



Sexuelle Handlung:

(i. d. R. mit Körperkontakt verbundenes) Handeln, das aus der Sicht eines objektiven Beobachters unmittelbar der Befriedigung geschlechtlicher Bedürfnisse eines Menschen dient.

Die Verhaltensweise muss das Geschlechtliche im Menschen zum unmittelbaren Gegenstand haben und bereits nach ihrem **äußeren Erscheinungsbild** für das allgemeine Verständnis sexualbezogen sein.



§ 184g StGB:

sexuelle Handlungen sind nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

Kriterien:

- z. B. Intensität, Dauer, Orientierung an sozialethischen Maßstäben
- es muss sich um eine sozial nicht mehr hinzunehmende Rechtsgutsbeeinträchtigung handeln

Altersgrenzen



Kinder unter 14 Jahren

→ sexuelle Handlungen generell verboten

Hierzu zählen alle Handlungen....

....mit Körperkontakt

....vor dem Kind

.... die das Kind ausführt / ausführen soll

Zudem:

"Einwirken" auf das Kind (Reden, Bilder, Filme....)

Posing-Fotos



Jugendliche (14 – 15 Jahre):

Kinder (unter 14 J.): verboter

14- bis 17-Jährige: grds. erlaubt,

nur verboten bei:

Ausnutzung einer Zwangslage

18- bis 20-Jährige: <u>nur</u> verboten bei:

s.o., zusätzlich:

sex. Handlungen gegen Entgelt

21 Jahre und älter: <u>nur verboten</u> bei:

s. o., zusätzlich:

"Ausnutzung der fehlenden

Fähigkeit zur sexuellen

Selbstbestimmung"

Jugendliche (16-17 Jahre)

Kinder (unter 14 J .):

verboten

14- bis 17-Jährige:

grds. erlaubt,

nur verboten bei:

Ausnutzung einer Zwangslage

Volljährige:

nur verboten bei:

Ausnutzung einer Zwangslage oder sex. Handlungen gegen Entgelt



Sonderfälle:

Personen unter 16 Jahren im Obhutsverhältnis (Erziehung, Ausbildung, Betreuung in der Lebensführung)

Personen <u>unter 18 Jahren</u> im Obhuts- (s. o.) oder Abhängigkeitsverhältnis (Dienst- / Arbeitsverhältnis)

Personen <u>unter 18 Jahren</u>, wenn: leibliches oder adoptiertes Kind (auch des Partners)

→ verboten



Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB)

Erzwingen einer sexuellen Handlung gegen einen tatsächlichen oder erwarteten Widerstand

mit

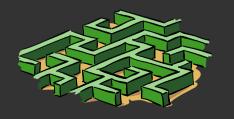
Gewalt

oder

Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben

oder

Ausnutzen einer schutzlosen Lage



Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

